

# Beitragsordnung

## Beitragsordnung des vhw für Einzelmitglieder

Gemäß § 3 (2) der Satzung des vhw können einzelne Personen als zentrale Einzelmitglieder im Bundesverband aufgenommen werden, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht. Studentische Beschäftigte zahlen jährlich 25,00 €. Für alle anderen Einzelmitglieder beträgt der Jahresbeitrag gruppenunabhängig 105,00 €.

## Beitragsordnung für Mitglieder der Landesverbände des vhw

Die Landesverbände des vhw entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge.

## Beiträge für Fördermitglieder

Über die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand des vhw.

## Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 5. April 2025 durch Beschluss des Bundesvorstands zuletzt geändert. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.